

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1957

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 26. März 1957

Inhalt:

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen	24) Pastoren-Rüstzeit 1957
22) Gesetz über öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden	25) Pfarrbesetzung
23) Katechetische Hauptprüfung	26) Geschenk
	II. Predigtmeditationen

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

22) G. Nr. /885/3 II 41 a

Gesetz

über öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden

- A. Das Leben der Kirche zeigt sich am Opfer. Das Opfer ist eine Form des Dankes derer, die Gnade erfahren haben. Sie bringen der Kirche die für ihren mannigfachen Dienst erforderlichen Mittel auf verschiedene Weise dar. Spenden und milde Gaben haben es der Kirche seit ihren Anfängen ermöglicht, die notwendigen Ausgaben zu bestreiten. Auch neben den in späterer Zeit sich entwickelnden festbestimmten Leistungen für die Kirche bis zu den Kirchensteuern der Gegenwart haben die Opfergaben ihre Bedeutung immer behalten, sei es, daß sie aus eigenem Antrieb der Geber dargebracht oder daß sie nach alter Übrigkeit eingesammelt werden.
- B. Die öffentliche Sammeltätigkeit, der neben der Kirche zahlreiche andere Vereinigungen obliegen, ist durch staatliche Anordnungen geregelt. Sie sind enthalten in dem
- Gesetz über öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden vom 22. März 1950 — GBl. Seite 288 — und den hierzu ergangenen
1. Durchführungsbestimmung vom 8. August 1950 — GBl. Seite 855 —
 2. Durchführungsbestimmung vom 27. September 1950 — GBl. Seite 1053 —
 3. Durchführungsbestimmung vom 15. März 1952 — GBl. Seite 301 —
- C. Die Gesetzgebung über öffentliche Sammlungen muß auf jeden Fall bekannt sein. Daher wird infolge eines hervorgetretenen Bedürfnisses nach Unterrichtung aus den Bestimmungen folgendes mitgeteilt, wobei wörtlich angeführte Stellen in Anführung gesetzt sind:
1. „Eine öffentliche Sammlung oder eine öffentliche Veranstaltung zur Erlangung von Spenden ist nur zu gemeinnützigen Zwecken zulässig“ (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes).
 2. „Eine öffentliche Sammlung oder Veranstaltung, die für das Gebiet der Republik durchgeführt werden soll, bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Inneren der Deutschen Demokratischen Republik“ (§ 1 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes).
 3. Soll eine solche Sammlung oder Veranstaltung in einem kleineren räumlichen Bereich — z. B. für das Gebiet eines ehemaligen Landes, von Stadt- oder Landkreisen oder Gemeinden — durchgeführt werden, so ist hierfür nach dem

Wortlaut des Gesetzes die Landesregierung für die Genehmigung zuständig (§ 1 Abs. 2 S. 2 und Abs. 4 des Ges.). An ihre Stelle ist der Rat des Bezirkes getreten.

Die Aussichten für örtlich begrenzte Sammlungen sind dahingehend eingeschränkt, daß sie nicht genehmigt oder durchgeführt werden dürfen, „so weit sie geeignet sind, allgemein oder für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik genehmigte Sammlungen oder Veranstaltungen zu beeinträchtigen“ (§ 6 Abs. 1 der 1. DB.).

„Sind für eine bestimmte Zeit oder einen einzelnen Zweck öffentliche Sammlungen oder Veranstaltungen für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik genehmigt, dürfen für die gleiche Zeit oder den gleichen Zweck in den Ländern keine Sammlungen oder Veranstaltungen, die der Erlangung von Spenden dienen, durchgeführt oder genehmigt werden“ (§ 6 Abs. 2 der 1. DB.).

Ausnahmen von diesen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Inneren (§ 6 Abs. 3 der 1. DB.).

4. „Die Genehmigung der Sammlung oder Veranstaltung schließt die Berechtigung zur öffentlichen Werbung ein“ (§ 1 Abs. 5 des Ges.).

„Eine Werbung für Sammlungen oder Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden, die noch nicht genehmigt sind, darf nicht erfolgen“ (§ 7 S. 1 der 1. DB.).

„Auf dem von dem Veranstalter oder einem Beauftragten herausgegebenen Werbematerial muß die auf der Sammlungsgenehmigung verzeichnete Art, Zeit und Zweckbestimmung der Sammlung wiedergegeben werden“ (§ 3 der 3. DB.). Das bedeutet, daß auf dem Werbematerial die Zweckbestimmung mit dem unveränderten Wortlaut genau wiederholt werden muß, wie ihn die Sammlungsgenehmigung enthält. Zusätze sind unstatthaft.

Soll die öffentliche Werbung mittels einer öffentlichen Veranstaltung erfolgen, so ist für diese die Verordnung über die Anmeldepflicht von Veranstaltungen vom 29. März 1951 — GBl. S. 231 — zu beachten, wiedergegeben im Kirchlichen Amtsblatt 1951 Nr. 4 S. 16.

5. „Eine genehmigungspflichtige öffentliche Sammlung oder Veranstaltung zur Erlangung von Spenden ist auch dann gegeben, wenn die Gewährung der Spende auf Grund von Werbematerial erfolgt, dessen Geldwert gering ist“ (§ 5 Abs. 1 der 1. DB.).

6. „Die nach dem Gesetz genehmigungspflichtigen öffentlichen Sammlungen oder Veranstaltungen dürfen nur mit nummerierten Sammellisten oder mit besonders gesicherten Sammelbehältern durchgeführt werden.

Auf den Sammellisten, deren Spalten für die Einzeichnung des Spendenbetrages durch Schraffierung besonders zu sichern sind, müssen angegeben sein:

- a) der Veranstalter,
- b) die genehmigende Stelle und die Genehmigungsnummer,
- c) die Dauer und der Zweck der Sammlung oder Veranstaltung,
- d) der Gebietsteil der Deutschen Demokratischen Republik, für den die Sammlung oder Veranstaltung genehmigt ist.

Werden zur Erlangung der Spenden Sammelbehälter (Büchsen, Schachteln od. dgl.) verwendet, so sind diese durch Siegel, Blomben, Stempel u. ä. besonders gesichert zu verschließen. Die Sammelbeauftragten haben einen nummerierten Ausweis bei sich zu führen, der die im Abs. 2 aufgeführten Angaben enthalten muß.

Bei der Ausgabe der Sammellisten und Ausweise sind diese mit dem Namen des Sammlungsbeauftragten sowie mit einem Siegel- oder Stempelabdruck und der Unterschrift des Veranstalters zu versehen (§ 4 der 1. DB.).

7. Die Sammellisten sind im Druckwege herzustellen (§ 1 der 3. DB.). Das vorgeschriebene Muster ist als Anlage zur 3. DB. veröffentlicht. Zu beachten ist, daß die Nummer der Sammelliste und die in der vorstehenden Ziffer 6 unter a bis d aufgeführten Angaben eingedruckt sein müssen und nicht handschriftlich oder durch Schreibmaschine erfolgen dürfen.
8. Auch bei Sammlungen auf Grund von Werbematerial haben die Sammlungsbeauftragten einen nummerierten Sammlerausweis bei sich zu führen (§ 3 der 2. DB.).
9. „Dem Oberbürgermeister oder Bürgermeister ist von dem Veranstalter oder einem Beauftragten mitzuteilen, wieviel Sammellisten und Ausweise (mit Angabe der Nummern) in der Gemeinde ausgegeben werden sollen.

Der Oberbürgermeister oder Bürgermeister hat das Recht, die Zahl der Sammellisten und Ausweise nach Rücksprache mit dem Veranstalter oder einem Beauftragten zu begrenzen, wenn die Zahl in keinem Verhältnis zur Zahl der Einwohner steht.

Mit der Ausgabe der Sammellisten und Ausweise darf erst begonnen werden, wenn der Oberbürgermeister oder Bürgermeister seine Zustimmung zur Zahl der Listen und Ausweise gegeben hat (§ 2 der 3. DB.).

10. „Die Genehmigung ist nicht erforderlich,
1. wenn politische Parteien oder demokratische Massenorganisationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Geld, Sachspenden oder sonstige geldwerte Leistungen bei ihren Mitgliedern sammeln,
 2. wenn Religionsgemeinschaften oder ihnen gleichgestellte Vereinigungen zur Pflege einer Weltanschauung, die Körperschaften des Rechts sind, bei der Ausübung ihres Kultes in dazu bestimmten Räumen sammeln (§ 2 des Ges.).
11. „Die nach § 2 Ziffer 2 des Gesetzes (vorstehend unter Ziffer 10 wiedergegeben) genehmigungsfreien Sammlungen bei der Ausübung des Kultes (Gottesdienste, Bibelstunden, Andachten, Exerzitien, Wallfahrten u. ä.) beschränken sich nicht auf baulich umschlossene und kircheneigene Veranstaltungsräume. Die Sammlungen dürfen je-

doch nicht über den Kreis der Teilnehmer an der Veranstaltung hinausgehen.

Die Werbung für Sammlungen nach § 2 des Gesetzes darf nur im Kreise der Mitglieder der politischen Partei oder der demokratischen Massenorganisation oder der Teilnehmer an der religiösen oder weltanschaulichen Veranstaltung erfolgen (§ 1 Abs. 2 und 3 der 1. DB.).

Abgesehen von den Fällen genehmigter öffentlicher Sammlungen (s. oben Ziffer 4) darf mithin außerhalb von kirchlichen Veranstaltungen nicht zur Abgabe von Spenden aufgefordert werden. Bitten um Gaben etwa für das Erntedankfest, den Glockenfonds u. a., können daher nicht durch Handzettel oder Hausbesuche vorgebracht werden, auch wenn die Spenden in der Kirche abgegeben werden sollen.

Wohl aber ist es zulässig, in gottesdienstlichen Zusammenkünften die Gemeindeglieder nicht nur um eine einmalige Gabe, z. B. für die Kollekte oder den Klingelbeutel, zu bitten. Vielmehr kann darüber hinaus zu einem laufenden Opfer für bestimmte Zwecke aufgefordert werden (Diakoniegroschen, Fördererkreis u. a. m.). Auch können die Geber wünschen, daß die Spende bei ihnen abgeholt werde. Die Bereitschaft zu einem solchen einmaligen oder wiederholten Opfer, das in der Wohnung des Gemeindegliedes in Empfang genommen werden soll, muß aber in der Kirche oder einem kirchlichen Amtsraum — die entsprechende Verfügung des Ministeriums des Innern verwendet die Bezeichnung „Kirchenkanzlei“ — erklärt werden. Für die Verpflichtung zu einem fortlaufenden Opfer sind besondere Listen zu verwenden. Werden danach die Gaben in den Häusern abgeholt, so müssen hierüber Quittungen nach einem vorgeschriebenen Muster ausgestellt werden. Auskünfte über Listen und Quittungsblocks erteilt der Oberkirchenrat.

12. Verstöße gegen das Sammlungsgesetz werden bestraft (§ 4 des Ges.).

In dem Urteil ist die Einziehung des Ertrages der nicht genehmigten Sammlung oder Veranstaltung anzuordnen (§ 5 des Ges.).

Bereits vorher wird der Ertrag durch die Polizei sichergestellt (8 der 1. DB.).

Schwerin, den 23. Februar 1957

Der Oberkirchenrat

Im Auftrage: Schill

- 23) G. Nr. /53/ Prüfungsbehörde für die katechetischen Prüfungen

Katechetische Hauptprüfung (B)

Nach Teilnahme an einem 2^{1/2}jährigen katechetischen Lehrgang im Landeskirchlichen Katechetischen Seminar zu Schwerin haben die katechetische Hauptprüfung bestanden und damit die Anstellungsfähigkeit als Katecheten mit B-Prüfung erworben:

Elfriede Eggert aus Burow
Talita Klingbeil aus Genzkow
Vera Liedtke aus Levin-Zarnekow
Ursula Lindhorst aus Blankenberg
Gerda Striowski aus Wittenburg
Christel Rexin aus Ribnitz
Gerda Westhoven aus Ludwigslust.

Schwerin, den 25. Februar 1957

Der Oberkirchenrat

Beste

- 24) /42/ II 35 z

Pastoren-Rüstzeit 1957

Die Landeskirchliche Dienststelle für Volksmission wird auch in diesem Jahr in der Quasimodogeniti-Woche (29. April bis 4. Mai 1957) ihre jährliche Rüstzeit für Pastoren und Pfarrfrauen in Kühlungsborn im „Haus Am Meer“ durchführen. Die tägliche Bibelarbeit und das Hauptreferat über „Brennende Fragen der Evangeli-

sation und Volksmission“ wird Professor D. Rendtorff halten. **Anmeldungen** zur Teilnahme sind **bis zum 1. April d. J. an Stadtmissionar Schubert in Schwerin, Apothekerstraße 48**, zu senden.

Schwerin, den 27. Februar 1957

Der Oberkirchenrat

Walter

25) G. Nr. /314/ Warlin, Prediger

Pfarrbesetzung

Die Pfarre Warlin ist neu zu besetzen.

Sehr gute Wohnung (drei neu tapezierte Zimmer mit guten Öfen, Küche, Waschküche, Mädchenkammer, Veranda zum Vorgarten), Katechetenzimmer oben neu ausgebaut, Unterrichtsraum auch als Winterkirche verwendbar. Nutzgarten hinter dem Pfarrhof. Keller, Garage, Hühnerstall und Futterküche als Stall.

Vier Predigtstellen direkt an guter Chaussee: In fünf Orten Friedhöfe in kirchlicher Verwaltung.

9 km von Neubrandenburg entfernt mit 5maliger, täglicher Autobusverbindung; Bahnhof Sponholz 2 km. — 1250 Seelen. —

Bewerbungen sind baldigst einzuteichen.

Schwerin, den 13. Februar 1957

Der Oberkirchenrat

Beste

26) /7/ Güstrow, Dom, vasa sacra

Geschenk

Frau Ilse Bosinski in Güstrow schenkte der Domgemeinde eine Altardecke, die von dem Geschwisterpaar Grete und Herta Vick aus Güstrow unentgeltlich gearbeitet wurde.

Schwerin, den 8. Februar 1957

Der Oberkirchenrat

Walter

Zu der diesjährigen Mitarbeitertagung vom 29. April (Anreise) bis 4. Mai (Abreise) in Berlin lädt das Burckhardtthaus in der DDR wieder Gemeindehelferinnen, Pfarrer, Pfarrfrauen, Katecheten und alle, die in der Jugendarbeit stehen, ein. Unter dem Gesamthema: „Erbe — Last und Verpflichtung“ wird Prof. Kupisch drei kirchengeschichtliche Referate über Probleme des 19. und 20. Jahrhunderts halten. Das soll abgerundet werden durch ein Referat von Dr. Thomas über das gleiche Thema, in dem er aufzeigen wird, wie die Jugend heute davon betroffen ist. In der Bibelarbeit wird Herr Pastor Jänicke Texte aus dem Philipperbrief besprechen.

Wir bitten, die Anmeldungen bis zum 15. April 1957 an das Burckhardtthaus in der DDR, Berlin N 4, Bernauer Straße 4, zu senden

Achtung!

Die Landeskirchliche Nachrichtenstelle, Schwerin, Münzstraße 8, hat noch einen Vorrat von künstlerisch wertvollen Konfirmationsscheinen und bietet sie den Pastoren für die bevorstehende Konfirmation an. Es handelt sich

um 1. Predella vom Cranach-Altar, 2. Dürers Hände und 3. Dürers vier Apostel.

*

Auch im Kirchlichen Kunstverlag Aurig, Dresden-Blasewitz, Justinenstraße 4, sind noch Konfirmationsscheine zu herabgesetzten Preisen erhältlich.

Bestellungen erbitten wir in jedem Falle an uns.

Die Landeskirchenbücherei mahnt dringend an umgehende Rückgabe der in den Vorjahren bis zum 31. Dezember 1956 entliehenen Bücher.

Schwerin, den 15. Februar 1957

Dr. Steinmann

Änderungen im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 4/55*

Seite

- 17 Lohmen, 1. 1. 57, bei Schlettwein auftragsweise streichen
Güstrow, Pfarrk. I, 1. 1. 57, Paul Zedler unter Propstei Krakow, 1. 1. 57, Propst Johannes Schenk, Krakow
Krakow, 1. 1. 57, Johannes Schenk auftragsw., Propst
- 18 unter Propstei Gnoiien, 1. 1. 57, Otto Haack, Gnoiien streichen, dafür: Wilhelm Harm, Thürkow
Thürkow, 1. 1. 57, Wilhelm Harm, Propst
Dambeck, 15. 12. 56, Julius Köhler, auftragsweise
Muhow, 15. 12. 56, Hartwig Timm, Vikar
Leussow, 1. 12. 56, bei Holmer auftragsw. streichen
Peckatel, 1. 1. 57, bei Gurske auftragsweise streichen
- 19 Grebbin, 15. 4. 56, Riege streichen, z. Z. unbesetzt
Klinken, 15. 12. 56, bei Warncke auftragsw. Hilfeleistung streichen
Bentwisch, 1. 1. 57, Kurt Voß streichen (i. R.), z. Z. unbesetzt
Sanitz, 1. 12. 56, Merle streichen (ausgeschieden)
- 20 Crivitz, Hilfspredigerstelle, 15. 12. 56, Günther Schulz streichen
Schwerin, St. Nik. III, 1. 1. 57, Gerhard Wittkat (nicht 1. 12. 56)
Sülstorf, 1. 12. 56, Paul Friedrich Martins, Vikar
- 21 Carlow, 1. 12. 56, bei Heyer auftragsweise streichen
Propstei Neubrandenburg, 1. 1. 57, Pr. Eberhard streichen (i. R.), z. Z. unbes.
Neubrandenburg, St. Marien, 1. 1. 57, Pr. Eberhard streichen (i. R.), z. Z. unbes.
Neuenkirchen, 1. 3. 57, Paape streichen (ausgeschied.)
Neustrelitz, Schloßk., 1. 12. 56, Hans Dziedo
Warlin, 1. 12. 56, Hans Dziedo streichen, z. Z. unbes.
Ballwitz, 15. 12. 56, bei Zarft auftragsw. Hilfeleist. streichen
Triepkendorf, 15. 12. 56, Köhler streichen, z. Z. unbesetzt
Neddemin, 15. 12. 56, Günther Schulz, Vikar
Propstei Wesenberg-Mirow, 1. 1. 57, Kurtztisch streichen (i. R.), z. Z. unbesetzt
Wesenberg, 1. 1. 57, Kurtztisch streichen (i. R.), z. Z. unbesetzt
- 22 Groß Tessin, 1. 1. 57, Mützke streichen, z. Z. unbes.
Waren, 15. 12. 56, Hartwig Timm streichen
Wismar, St. Marien III, 1. 1. 57, Hans Joachim Mützke
Diedrichshagen, 1. 1. 57, Zedler streichen

Dieser Ausgabe des Amtsblattes liegt das Inhaltsverzeichnis der Jahrgänge 1954, 1955 und 1956 bei.

Die Schriftleitung

II. Predigtmeditationen

Latäre, 31. März 1957, Matth. 15, 29—39

Wir müssen es uns hier ebenso versagen, wie wir in der Predigt selbst der Versuchung widerstehen sollten, auf die synoptische Parallelerzählung bei Markus (7, 31 bis 8, 9) oder auf die bei Matthäus selbst (14, 13 bis 21) berichtete Speisung der Fünftausend einzugehen. Die auf ganze gesehen unbedeutenden Unterschiede zwischen Matthäus und Markus ergeben sich zwanglos aus ihrer Sonderüberlieferung. Zu den beiden Speisungswundern bei Matthäus bemerkt Lohmeyer: Jenes (Kap. 14) ist für

Galiläa bestimmt, dieses (Kap. 15) für den angrenzenden heidnischen Bezirk. Genauer: Jenes für das jüdische Galiläa, dieses für das Galiläa der Heiden (4, 15).

Vers 29

Er ging auf einen Berg. Hierzu weist Schniewind darauf hin, daß der Berg nicht nur die Stätte der Einsamkeit, sondern auch der Offenbarung Gottes ist (2. Mos. 19 und 34; 1. Kön. 19; Matth. 5, 17, 28). Es handelt sich also in unserem Text um eine Offenbarung Gottes.

Vers 30

In der Heilung erweist sich der Anbruch der Zeit des ewigen Heils. Zugleich ist dieser Akt ein Zeichen, das auf die Zeit der Heilsvollendung bedeutsam hinweist (Matth. 11, 5 f.).

Und er heilte sie: Welch königliche Selbstverständlichkeit und Vollmacht drückt sich in diesem lapidaren Wort aus.

Zu Vers 36: Vergl. die unübersehbare Ähnlichkeit der Worte, die über die Vorbereitung der Speisung berichten, mit den beim Einsetzungsbericht des Heiligen Mahls gebrauchten Begriffen (Matth. 26, 26). Wir werden ein Recht haben, zumal am Sonntag Lätare, diese enge Beziehung für die Verkündigung fruchtbar zu machen.

Die Perikope besteht unverkennbar aus zwei aneinandergefügt Aussagen über die Offenbarung der Herrlichkeit Gottes: Die Krankenheilung und die Speisung. Es ist keine leichte Aufgabe, beide so zu interpretieren, daß sie Wort Gottes für unser Heute und Hier werden. Es wird mit Recht darauf verwiesen werden können, daß uns gerade in letzter Zeit zunehmend deutlich geworden ist, welch eine noch gar nicht voll übersehbare Bedeutung die im Glauben verwirklichte Christusgemeinschaft angesichts der engen Leib-Seele-Beziehung auch für den körperlichen Zustand des Menschen einschließlich aller Krankheiten hat. Wir werden auch unsere Hörer fragen dürfen, ob sie nicht selbst als Zeugen dafür auftreten könnten, wie Christus sie als Bevollmächtigter Gottes selbst in dieser oder jener Krankheit des Leibes oder der Seele auf wunderbare Weise gesund gemacht hat. In diesem Zusammenhang kann auch nicht davon geschwiegen werden, daß es der Kirche je und dann geschenkt wurde, im Namen Jesu Heilungen zu vollziehen. Aufs ganze gesehen wird es sich (mit Lohmeyer) doch empfehlen, in den von der Bibel berichteten Wunderheilungen eschatologische Zeichen zu sehen und demgemäß zu verkünden. In der Vollendung ist alle Krankheit und alles Gebrechen Leibes und der Seele aufgehoben, da umfaßt das Heil den ganzen Menschen.

Daß Christus der Herr ist über alle leibliche Not, bezeugt auch der zweite Teil unseres Textes. Es handelt sich hier um echte Leibesnot. Christus hilft. Wissen wir selbst um diese Tatsache? Etwa aus den letzten Jahren des Krieges oder der Zeit des Zusammenbruchs? Ob unsere Hörer davon nicht vielfältig berichten können? Darin aber dürfte vor allem die Aufgabe des Predigers beschlossen liegen, diese Gewißheit zu bezeugen oder zu wecken, zu stärken und festzumachen. Bei Christus leidet man keine Not (vergl. Matth. 8, 24). Und wenn Not kommt — wer wäre ihr entnommen! —, so speist uns Christus wunderbar, so daß wir trotz allem auf die Christusfrage „Habt ihr auch je Mangel gehabt“ getröstet antworten dürfen „Niemals“ (Luk 22, 35). Daß Voraussetzung solchen Erlebens und solchen Ruhmens allerdings Matth. 6, 33 ist, darf keinesfalls verschwiegen werden. Damit stehen wir vor dem tiefsten Sinn des Speisungswunders. Das Evangelium des Sonntags Lätare — die Kirche hat in früheren Zeiten diesen Sonntag, der einen so gar nicht in die Fasten- und Passionszeit passenden Namen hat, deswegen als Freudentag gefeiert, weil man in ihm im Blick auf das Heilige Abendmahl Klein-Ostern sah — ist aus Johs. 6 entnommen und zielt auf das Abendmahls-geschehen hin, Jesus ist selbst das Brot. Er selbst gibt sich zur Speise. So werden wir schließlich legitim von dem Wunder der Wunder, der Speisung durch und mit ihm selbst, sprechen dürfen. Daß wir es so tun, daß die Freude und die Bereitschaft für dies größere Speisungswunder das Herz unserer Hörer erfüllt, muß unser ernstes Gebetsanliegen sein.

Judika, 7. April 1957, Johs. 11, 47–57

Vers 48

Land und Leute: Nach allgemeiner Auffassung der Exegeten besser: den Tempel und das Volk.

Vers 49

Desselben Jahres Hohepriester. Das Hohepriesteramt wechselte nicht jährlich, sondern wurde auf unbestimmte Zeit verliehen. Es lag aber durchaus in

der Hand des römischen Statthalters, einen ihm nicht genehmen Hohenpriester abzusetzen. Kaiphas hat dies Amt lange und gut verwaltet.

Vers 50/52

Beachte die verschiedene Bedeutung des gleichen Wortes „für“. Einmal bedeutet es „anstelle“, das andere Mal „zu Gunsten“.

Vers 51

Josephus erwähnt mehrere Hohepriester, denen die Gabe der Prophetie verliehen war.

In der 40tägigen vorösterlichen Fastenzeit begann früher die eigentliche Passionszeit erst mit dem Sonntag Judika. So kann man sagen, daß der vorliegende Text gerade an diesem Sonntag seinen legitimen Platz hat. Er eröffnet gewissermaßen das akute Stadium des Leidensweges Jesu.

Dem Beginn unserer Perikope geht eine Denunziation voraus (46). Sie ist die Veranlassung zur Einberufung einer Sitzung der obersten geistlichen und weltlichen Behörde des jüdischen Volkes. Es ist Gefahr im Verzuge. Handeln ist das Gebot der Stunde. Wird nicht zugegriffen, so ist zu fürchten, daß dieser Usurpator das Volk auf seine Seite bringt. Das kann dann nur die unausweichliche Folge nach sich ziehen, daß der römische Statthalter eingreift und dem Volk und seinen Führern den letzten Rest von Freiheit nimmt. Eine schwierige Situation, die ernstliche Überlegung und staatspolitisch kluges Handeln fordert, denn dem Volk droht unabsehbare Gefahr. In diesem Gedankenkreis bewegt sich der Hohe Rat. Aber geht es wirklich nur hierum? Oder sind die Machthaber auch, vielleicht sogar in erster Linie, um ihren Einfluß, ihre Macht, ihre Stellung in Sorge? Oder — und das wäre dann der eigentliche und einzig Handelnde, dem gegenüber alles andere nur Vordergrund bedeutet — bereitet Gott selbst hier seine „Werkzeuge wider Willen“, die in dem Wahn, sie wirkten die Geschichte, sie gestalteten die Zukunft ihres Volkes, nun doch gar nichts anderes sind als „Larven Gottes“?

Kaiphas jedenfalls meint, wer weiß wie gut zu raten und er tut es gewiß auch auf der Ebene staatspolitischer Vernünftigkeit. Dabei ist er doch nichts anderes als ungewollter Vollzieher des Willens Gottes. Es ist Ironie der Geschichte, daß er mit seiner Staatsräson, mit seinen politischen Motiven, hinter denen sich sein Egoismus nur schlecht verbirgt, die Notwendigkeit des Todes Jesu begründet und damit Vollstrecker des Heilshandelns Gottes wird. Übrigens wird es nützlich sein, das Wort aus unserem Text nicht zu überhören, in dem der Heilswille Gottes in seiner ganzen ökumenischen Weite ausgesprochen wird (V. 52).

Das Todesurteil wird gefällt, als politische Frage wird beurteilt, was sich in politische Kategorien nicht fassen läßt. Die politische Klugheit fordert, das kleinere Übel dem größeren vorzuziehen und verlangt die Durchführung des Grundgesetzes, daß im Interesse des Volkes der einzelne gefordert werden muß (Bultmann). Das ausgesprochene Urteil bleibt, die ungeheuerlichste Schuld, die das unausbleibliche Verhängnis auf das gesamte Volk herabzieht.

Und Jesus? Seine Stunde ist noch nicht gekommen. Er handelt nach der Weisung des Vaters (vergl. z. B. 5, 19). Auch wo er ausweicht, hält er doch das Gesetz des Handelns in seiner Hand.

Und das Volk? Es fragt nach Jesus. Ist das nur Neugier, Sensationslust? Oder muß damit gerechnet werden, daß sich darin doch ein Ahnen und Sehnen nach seiner Vollmacht, nach seiner Heilstat ausdrückt?

Die Übertragung dieses gerade zu Beginn der Passionszeit reichen Textes dürfte in dem Augenblick nicht mehr schwer sein, wo wir aus ihm nicht nur die Feststellung entnehmen, daß menschlich betrachtet für das Todesurteil auf Grund der Ursünde des menschlichen Gegen-Gott-Seins, für die menschliche Denkart sehr respektable Motive maßgeblich gewesen sind, sondern wo wir bereit sind, das Wagnis einzugehen, auch den Leidensweg Jesu als normativ für den Weg der Kirche zu betrachten. Solch Wagnis nötigt uns dann allerdings, über den Weg der Kirche gestern und heute sehr tief

nachzudenken und unsere oberflächlichen Gedanken hier und dort einer sehr erheblichen Korrektur zu unterziehen. Dann wird es uns verwehrt, nur zu klagen und zu jammern. Dann lernen wir, daß auch heute das Leiden der Kirche seine Wurzel ebenso im Heilswillen Gottes wie in der menschlichen Gott-Losigkeit hat und daß doch die handelnden Menschen nichts als Mandatäre, als Larven Gottes sind — dies Wissen macht trotz allem still und getrost.

Palmarum, 14. April 1957, Luk. 19, 29—40

Der Einzug Jesu nach Jerusalem in der Fassung des Matthäus, die einzige Perikope, die uns zweimal im Kirchenjahr als Evangelium begegnet, ist uns sowohl in seinem Aufbau wie in Einzelheiten so bekannt, daß auf eine Einzelanalyse verzichtet werden kann. Auch die Abweichungen bei Lukas sind im allgemeinen nicht so bedeutsam, daß auf sie eingegangen werden müßte. Einzig der Jubelruf der Jünger (38) bringt im Verhältnis zu den beiden andern Synoptikern wichtiges Sondergut, das aus der Sonderüberlieferung des Lukas leicht zu verstehen ist (vergl. Luk. 2, 14). Hier ist allerdings eine gegenüber dem Lobgesang der Engel nicht unwesentliche Beschränkung festzustellen.

Wir werden gut tun, den Text in drei Abschnitten zu meditieren. Die Verse 29 bis 34, die den entsprechenden Abschnitten bei Markus und Matthäus fast genau entsprechen, stellen vor uns das Wunder der souveränen Verfügungsgewalt des Herrn. Wir sollten allen Rationalisierungsversuchen von vornherein den Abschied geben und uns ganz einfach den kerygmatischen Gedanken zunutze machen: In der Aufrichtung bzw. Proklamation seiner Herrschaft verfügt Christus in einer über alles Verstehen und Begreifen hinausgehenden Weise über Menschen und Dinge. Er ist schlechthin der Herr. Wessen er zum Bau seines Reiches bedarf, dessen ist er mächtig.

Die Verse 35 bis 38 bringen zwei bedeutsame kerygmatische Stücke. Durch sein Handeln bezeugt Christus seinen Messianitäts- und Herrschaftsanspruch. Er tut es in einer Weise, die es seinen Jüngern gewiß macht: Er ist wirklich der Herr. Zugleich aber geschieht es in einer verhüllten Form, wie sie schon die Prophetie vorher gedeutet hat (Sach. 9, 9). So ereignet sich beides, die einen jubeln ihm zu, die andern lehnen ihn ab. Er ist der König in Knechtsgestalt, der schon, in dem er sich zu seiner Königswürde bekennt, zum Tode gefordert ist. Die Jünger handeln wie es sich einem König gegenüber geziemt. Sie jubeln mit den Worten, die im Psalm 118 dem kommenden König zugejubelt werden. Dabei beschränkt sich ihr Jubelruf auf die Aussage, daß Christus die himmlischen Voraussetzungen für das Heils-

handeln Gottes in der Welt schafft. Die daraus sich ergebenden Folgen für diese Welt werden hier im Unterschied von Luk. 2, 14 nicht erwähnt.

Die Verse 39 bis 40 bezeugen den messianischen Anspruch auch gegenüber den Gegnern. Selbstverständlich wären diese bereit gewesen, zuzustimmen, wenn er sich als Prophet ausgegeben hätte. Aber daß er sich messianische Huldigung darbringen läßt, erscheint ihnen als Frevel an Gott. Ihm hält Christus eindringlich vor Augen, daß die Ablehnung seines Messiasanspruches letztlich nur die Folge haben kann, daß Jerusalem in Trümmer fällt und das Volk heimatlos wird.

Bemühen wir uns, den Verkündigungsgehalt unseres Textes zusammenzufassen, so können wir ihn vielleicht damit zur Aussage bringen, daß wir von dem königlichen Kommen des Herrn sprechen, das unausweichlich zum Tode führt. Er ist der heimliche König, der in seinem Heilsplan über Menschen und Mächte verfügt und dies auch da tut, wo wir es nicht gewahren.

Als heimlicher König, dem auch heute alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben ist, geht er seinen Weg, allen zum Trotz. Dieser Weg kennt keine Hindernisse und führt mitten hindurch durch alle von Menschen aufgebauten Schranken. Freilich ist er der verborgene König. Wie man an ihm nur Knechtsgestalt sieht, so gilt dasselbe auch von der als sein Leib zu ihm gehörenden Kirche. Sie darf nicht Kirche in Glorie sein wollen, sondern nur Kirche sub cruce. Das gibt fröhliche Gestrostheit auch da, wo die Welt die Kirche unter das Kreuz zwingt. Hier eben ist ihr legitimer Ort. Gerade hier aber sollen die, die zu ihm gehören, jubelnd und preisend sein Königreich bezeugen. Wenn in der Kirche dies frohe Bezeugen aufhören würde, wäre Christus verleugnet, hätte die Kirche ihre Kraft verloren. Im Mittelpunkt dieses lobpreisenden Zeugnisses steht Gottes Ehre und die Verkündigung des Friedens, den Gott mit der Welt, mit aller Welt geschlossen hat. Die Welt hat nichts dagegen, daß Christus als ein Heros der Menschheit gefeiert wird. Aber wo verkündet wird, er sei der Herr aller Herren, König aller Könige, er sei der Kyrios, da widerspricht, widerstreitet die Welt.

Haben wir die Freudigkeit und Vollmacht, im Sinne des Jesuswortes (40) dabei zu bleiben; wo in einem Volk das Zeugnis von Jesus als dem Kyrios verstummt, da kann man ihm getrost das Grabgeläut bestellen (Luther). Müssen wir nicht noch vernehmbarer das Wort von Christus als dem Eckstein aufrichten, als dem, der Tod und Leben für den einzelnen wie für Völker in seiner Hand hält.

Maercker

